

Benützungsordnung für Laborräume und Sezierräume – Studierende

Hinweis:

Nachstehende Benützungsordnung in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 43. Stk., Nr. 190

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.10.2020, Studienjahr 2020/2021, 1. Stk., Nr. 3

rechtlich unverbindlich

Benützungsordnung für Laborräume und Sezierräume – Studierende

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.10.2020, Studienjahr 2020/2021, 1. Stk., Nr. 3

Für die Benützung der Laborräume und Sezierräume durch Studierende gelten die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 41. Stk., Nr. 188). In Ergänzung und Präzisierung dieser Haus- und Benützungsordnung erlässt das Rektorat gemäß § 1 Abs 1 der Haus- und Benützungsordnung folgende Benützungsordnung für Laborräume und Sezierräume:

- (1) Studierende sind verpflichtet, die für das jeweilige Labor festgelegte Laborordnung und die für die Sezierräume erstellte Sezierraumordnung zu befolgen, insbesondere die vorgesehene Schutzausrüstung zu verwenden und sich unterweisungsgemäß zu verhalten.
- (1a) Im Zuge von besonderen Gefahrensituationen (zB im Zuge einer Epidemie oder Pandemie) sind Maßnahmen und Vorkehrungen aufgrund spezieller Regelungen der Medizinischen Universität Innsbruck und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften strikt zu beachten und zu befolgen. Solche Maßnahmen können beispielsweise das Tragen von Schutzmasken, das Einhalten von Abstandsregeln, das ausnahmslose Einnehmen von nummerierten oder zugewiesenen Plätzen in Unterrichtsräumen und die Händedesinfektion vor Betreten von Räumlichkeiten sein. In solchen Gefahrensituationen ist anlassbezogen auch den Anweisungen von Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern zu folgen.
- (2) (Lehr)Veranstaltungen in Laborräumen und Sezierräumen dürfen nur von für diese (Lehr)Veranstaltung zugelassenen Studierenden besucht werden.
- (3) Studierende haben sich in Laborräumen und Sezierräumen so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden oder andere an der konzentrierten Teilnahme an der (Lehr)Veranstaltung beeinträchtigen.
- (4) Die Teilnahme an (Lehr)Veranstaltungen, die eine Anwesenheit in Räumen oder unter Verhältnissen voraussetzt, oder eine Tätigkeit vorsieht, die mit dem Mutterschutzgesetz 1979 idgF (BGBl. Nr. 221/1979 idgF) nicht vereinbar ist, ist für werdende Mütter an der Medizinischen Universität Innsbruck unzulässig. Dies betrifft insbesondere alle (Lehr)Veranstaltungen mit Strahlen- oder Infektionsrisiko.
- (5) Schwangere Studierende werden ausdrücklich aufgefordert mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen (Lehr)Veranstaltung die Zulässigkeit ihrer Teilnahme zu besprechen, wenn es sich um Tätigkeiten in einem Labor, in einem Sezierraum oder in einer klinischen Einrichtung handelt.
- (6) Die Einnahme von Speisen und die Mitnahme von Tieren sind ausdrücklich untersagt.
- (7) Studierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an (Lehr)Veranstaltungen haben das Urheberrecht der (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter zu wahren. Ohne im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich erteilte Zustimmung ist jegliche Ton- und/oder Bildaufnahme während der (Lehr)Veranstaltung ausdrücklich untersagt.
- (8) (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter haben Personen, die gegen die obigen Vorschriften oder gegen die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungsordnung verstoßen, oder Personen, von deren Verhalten oder Zustand ein Gefährdungspotential ausgeht, nach erfolgloser Abmahnung von der Berechtigung zum Aufenthalt im Laborraum/Sezierraum/in der klinischen Einrichtung für die laufende (Lehr)Veranstaltung dieses Tages auszuschließen. Bei Gefahr im Verzug ersucht die (Lehr)Veranstaltungsleiterin/der (Lehr)Veranstaltungsleiter die Sicherheitsbehörden um Setzung zweckentsprechender Maßnahmen.